

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von Dezember 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend „Kodex“) wurde und wird mit folgender Abweichung entsprochen:

- Empfehlung C.10 hinsichtlich des Aufsichtsratsvorsitzenden: Der Kodex enthält in C.7 eine Liste von Kriterien, die geeignet sind, die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zu verneinen, diese aber nicht zwingend ausschließen. Zwei dieser Kriterien treffen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Erich Sixt, zu. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Herr Erich Sixt die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ungeachtet seiner früheren Vorstandstätigkeit und seiner familiären Beziehungen zu zwei Mitgliedern des Vorstands im besten Interesse der Sixt SE ausüben wird.

In der zuletzt veröffentlichten Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2024 wurden Abweichungen von den Empfehlungen G.1., G.2, G.7 und G.10 erklärt. Diese Abweichungen galten bis zum 30.09.2025 noch im Hinblick auf den Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds. Seit dem 01.10.2025 gilt das Vergütungssystem, das die Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2023 gebilligt hat (Vergütungssystem 2023), für alle Vorstandsdienstverträge, weshalb seitdem keine Abweichungen von den vorgenannten Empfehlungen mehr erfolgen.

Pullach, 16. Dezember 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat